

Die politischen Rechte der Obwaldnerin in der neuen Verfassung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **24 (1968)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Kanton Baselstadt nahmen am 17. März erstmals Frauen an den Erneuerungswahlen für Kantons- und Regierungsrat teil

	1968 Männer	Frauen	1964 Männer
Liste 1: Radikal-Demokratische Partei	20		26
Liste 2: Partei der Arbeit	8	(1)	8
Liste 3: Liberal-Demokratische Bürgerpartei	19	(4)	18
Liste 4: Vereinigung Evangelischer Wähler	5	(1)	5
Liste 5: Sozialdemokraten und Gewerkschafter	36	(3)	42
Liste 6: Landesring der Unabhängigen	19	(4)	11
Liste 7: Katholische und Christlichsoziale Volkspartei	20	(1)	19
Liste 8: Bürgerliche Mittelstands- und Gewerbe­partei	1		
Liste 10: Aktion gegen die Überfremdung	2		
	130	(14)	

Hier die gewählten Grossrätinnen:

- Louise Stebler, Optikerin (PdA)
 Marie-Agnes Massini, Dr. med. (Lib.-Dem.),
 Bürgerrätin
 Helene Burckhardt, Leiterin des Jugendfürsorgeamtes (Lib.-Dem.)
 Marianne Mall-Häfeli, Dr. med. (Lib.-Dem.)
 Uarda Frutiger, Dr. med. (Lib.-Dem.)
 Hedwig Vogt-von der Crone, Leiterin der Organisation «Haushilfe für Betagte» (Ev.)

- Trudi Kocher, Vereinssekretärin (Soz.)
 Bürgerrätin
 Alice Schaub, Fürsorgerin (Soz.)
 Alice Veith, Inspektionsbeamtin (Soz.)
 Gertrud Walter-Gerster, Schauspielerin (LdU)
 Erika Faust-Kübler, Journalistin (LdU)
 Rosemarie Hernandez-Kartaschoff, Dr. phil.
 Biologin (LdU)
 Helen Hauri, Dr. phil., Rektorin Mädchen-Gymnasium (LdU)
 Gertrud Spiess, Dr. phil., Gymnasiallehrerin
 (Kath.-Kons.) Bürgerrätin

Bei diesen Frauen steht der anspruchsvolle Beruf im Vordergrund. Die Stimmbeteiligung betrug 47% (1964 etwas über 50%). Im Kanton Baselstadt werden die Stimmen der Männer und Frauen nicht getrennt gezählt. Aus einem Vergleich der absoluten Zahlen geht hervor, dass 1964 rund 30 000 Stimmberechtigte zur Urne gingen, 1968 rund 70 000. Die Anzahl der aktiven Stimmbürger hat sich somit mehr als verdoppelt — dank Frauenstimmrecht. Und die Demokratie hat eine breitere Basis erhalten.

Die politischen Rechte der Obwaldnerin in der neuen Verfassung

Der Obwaldner Verfassungsrat hat mit 34 Ja und 2 Enthaltungen dem Entwurf für eine neue **Kantonsverfassung** zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Was die **politischen Rechte der Frau** anbetrifft, sieht die Vorlage vor, dass **Frauen in alle Aemter wählbar** sind, die von **Kantonsrat, Regierungsrat** und von den **Gemeinderäten** zu bestellen sind. **Weitergehende politische Rechte der Frauen können durch Gesetz und in Gemeindeangelegenheiten überdies durch offene oder geheime Gemeindeabstimmung eingeführt werden.**